

ANTRAG

auf Betreuung eines Kindes in den Kindertagesstätten des
Kinderwelt Wismar e.V., Philipp-Müller-Straße 14, 23966 Wismar

Antragsteller – Berechtigter:

.....
Name, Vorname:

.....
Anschrift:

.....
Geburtsdatum:

.....
Telefon dienstlich:

.....
E-Mail:

.....
Telefon privat:

Berechtigter:

.....
Name, Vorname:

.....
Anschrift:

.....
Geburtsdatum:

.....
Telefon dienstlich:

.....
E-Mail:

.....
Telefon privat:

Für das Kind:

.....
Name, Vorname:

.....
Geburtsdatum:

.....
Anschrift:

Bei dem Kind sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

.....

.....

.....
Krankenkasse:

Gewünschte Betreuungsform:

- Kinderkrippe von 0 Jahren bis zu dem Monat bevor das 3. LJ vollendet wird
- Kindergarten von Beginn des Monats in dem das 3. LJ vollendet wird bis zum Schuleintritt

Gewünschte Einrichtung:

- in der Integrativen Kindertagesstätte „**Plappersnut**“, Zanderstraße 2, 23966 Wismar
 - ganztags (bis zu 10 Stunden täglich) in der Zeit von Uhr bis Uhr
 - in Teilzeit (bis zu 6 Stunden täglich) in der Zeit von Uhr bis Uhr
 - halbtags (bis zu 4 Stunden täglich) in der Zeit von Uhr bis Uhr
- im „**Haus Wellenreiter**“ Kindertagesstätte auf dem Campus, Philipp-Müller-Str. 14, 23966 Wismar
 - ganztags (bis zu 10 Stunden täglich) in der Zeit von Uhr bis Uhr
 - in Teilzeit (bis zu 6 Stunden täglich) in der Zeit von Uhr bis Uhr
 - halbtags (bis zu 4 Stunden täglich) in der Zeit von Uhr bis Uhr

Gewünschtes Aufnahmedatum:

Erklärung

Ich/Wir bestätige/en hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
Ich/Wir weiß/wissen, dass wissentlich falsche Angaben oder vorsätzliches Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen Folgen für die Auftragsbearbeitung haben werden. Veränderungen teile/en ich/wir dem Teamleiter der gewünschten Einrichtung des Kinderwelt Wismar e.V. unverzüglich mit.

Vorzulegende Bescheinigungen:

- Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte
- Bei Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung im Kindergarten bzw. eines Krippenplatzes ist eine Prüfung des Bedarfes durch das zuständige Jugendamt erforderlich, ein Bewilligungsbescheid ist vorzulegen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften
Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift
Kinderwelt Wismar e.V.

.....
Eingangsdatum

Kindertagesstättenbenutzungssatzung des Kinderwelt Wismar e. V.

Januar 2010

Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (KiföG M-V)

§ 1 Allgemeines

1. In den Kindertagesstätten des Kinderwelt Wismar e. V. werden folgende Betreuungsformen angeboten:
 - a. Krippenbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zu dem Monat bevor das 3. Lebensjahr vollendet wird.
 - b. Kindergartenbetreuung für Kinder vom Beginn des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zum Schuleintritt.
 - c. Integration von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern ab dem Tag der Bewilligung der Eingliederungshilfe durch das zuständige Jugend- bzw. Sozialamt.
2. Kinder, deren Wohnsitz nicht die Hansestadt Wismar ist, können nur betreut werden, wenn die Einwilligung der Hansestadt Wismar und eine Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde vorliegen.
3. Die Betreuung der Kinder erfolgt in Regel- und Integrationsgruppen oder einer Sondergruppe.

§ 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeit der Integrativen Kindertagesstätte „Plappersnut“ ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Öffnungszeit der Kindertagesstätte „Haus Wellenreiter“ auf dem Campus ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.
2. In der Zeit der Sommerferien im Land Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Kindertagesstätten wegen Betriebsferien drei Wochen geschlossen. Der Zeitpunkt der Schließung wird bis zum 30. November des Vorjahres mitgeteilt. In der Zeit vom 24.12. – 31.12. bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
3. Die Regelbetreuung ist die Ganztagsbetreuung. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht nicht. Deshalb ist eine Prüfung des Bedarfes durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Voraussetzung für den Abschluss eines Ganztagsbetreuungsvertrages ist ein Bewilligungsbescheid des zuständigen Jugendamtes, der vorzulegen ist. Die Ganztagsbetreuung umfasst maximal 10 Stunden täglich.
4. Bei Abschluss eines Teilzeitbetreuungsvertrages beträgt die Betreuungszeit maximal 6 Stunden täglich. Hierin eingeschlossen ist die Mittagsruhe. Sondervereinbarungen zur Betreuungszeit insbesondere mit studierenden Personensorgeberechtigten sind möglich.
5. Bei Abschluss eines Halbtagsbetreuungsvertrages beträgt die Betreuungszeit maximal 4 Stunden täglich. Sondervereinbarungen zur Betreuungszeit insbesondere mit studierenden Personensorgeberechtigten sind möglich.
6. Ein gesetzlicher Anspruch auf den Abschluss eines Krippenbetreuungsvertrages besteht nicht. In jedem Fall ist ein Bewilligungsbescheid des zuständigen Jugendamtes vorzulegen. Im Übrigen gelten für alle Betreuungsformen die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Grundsätze.

§ 3 Aufnahme des Kindes

1. Die Personensorgeberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag. Dieser Antrag ist in den jeweiligen Kindertagesstätten zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes trifft auf Vorschlag der jeweiligen Teamleitung die Geschäftsführung. Die Aufnahme erfolgt zum Ersten des jeweiligen Monats.
2. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte vorzulegen. Bei Medikamentengabe ist eine gesonderte Regelung zu treffen.

§ 4 Fehlen und Erkrankung

1. Erkrankte Kinder können die Einrichtung nicht besuchen. Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
2. Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende, ansteckende Krankheiten, wie z. B. Mumps, Windpocken, Röteln, Scharlach, Haut- und Durchfallerkrankungen u. a., sind sofort anzuzeigen. Nach solchen Erkrankungen des Kindes und bei Befall durch Läuse ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertagesstätte vorzulegen.
3. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung eines Kindes in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind – sofern erforderlich – unverzüglich abzuholen.
4. Soll das Kind auf Entscheidung der Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Kind in der Einrichtung abzumelden.

§ 5 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen schriftlich Bevollmächtigten. Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung selbstständig, ist bezüglich der Aufsichtspflicht eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 6 Entgelt

1. Die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung der Kindertagesstätten ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der zwischen dem Träger und der Hansestadt Wismar geschlossenen Entgeltvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die in geeigneter Form bekannt gegeben wird.
2. Das Entgelt wird monatlich (12-mal im Jahr) im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren über Einzugsermächtigung zum 25. des Vormonats. Grundlage der Zahlung ist der abgeschlossene Betreuungsvertrag.
3. Werden Betreuungszeiten in Anspruch genommen, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten überschreiten, ist für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 10,00 € zu zahlen.

§ 7 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Die Entgeltspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses, auch dann, wenn die Betreuungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Betreuungsvertrag kann durch beide Seiten bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Die außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt. Einzelheiten werden im Betreuungsvertrag geregelt.

Kinderwelt Wismar e. V.

Der Vorstand

F07.060 B-01/10